

# HAUSORDNUNG für FREMDFIRMEN

für die Standorte 87459 Pfronten und 87484 Nesselwang

## Allgemeines

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter mit dieser Hausordnung vertraut zu machen, zur Einhaltung anzuhalten und diese zu überwachen.

Auf die Verantwortung, die der Auftragnehmer mit Abschluss des Werkvertrages/Bestellung übernommen hat, wird hingewiesen. Er hat die entsprechenden Bestelltexte mit Lieferbedingungen, Zusatzbedingungen sowie Werknormen für die betreffenden Gewerke, die er bei der Auftragsvergabe durch den Einkauf unterschrieben hat, zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die von ihm beherrschbaren Gefahren auszuschließen, für Ordnung und Sauberkeit auf seiner Baustelle zu sorgen und die Sicherheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten. Treffen Leistungen zeitlich und örtlich mit denen anderer Unternehmer zusammen, so hat er sich mit denen abzustimmen, um eine Gefährdung Dritter zu vermeiden.

Der Auftragnehmer hat die für ihn zuständigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Brandschutz- und Umweltvorschriften, Verordnungen und Auflagen zu beachten und dafür zu sorgen, dass auf dem Werkgelände weder das Personal noch die technischen Einrichtungen und die Produktion gefährdet oder beschädigt werden. Er hat sich mit dem angegebenen Koordinator in allen Fragen des technischen Ablaufes seines Auftrages sowie der Sicherheit und des Umweltschutzes zu besprechen und diese Hausordnung zu befolgen.

Diese Hausordnung enthält allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen auf dem Firmengelände und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller für die Fremdfirma/den Auftragnehmer in Frage kommenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen usw.

## Integritätsklausel

Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) verpflichten sich alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und strafbaren Handlungen zu ergreifen.

### **Inhalt und Konformität der Arbeiten gegenüber Gesetzen, Verordnungen und dem Managementsystem des AG**

Auftraggeber und Auftragnehmer führen vor Beginn der Tätigkeit am Standort die Sicherheitsbegehung durch und sprechen die Arbeiten ab.

### **Der Auftragnehmer bestätigt die Kenntnis**

- der für seine Tätigkeiten geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen. Für die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften der BG sorgt der AN. Auf dem kompletten Betriebsgelände sind Sicherheitsschuhe zu tragen.
- der Unternehmenspolitik und der Richtlinien zur Vermeidung von Umwelteinwirkungen des AG.

Vor Beginn der Tätigkeiten meldet der Auftragnehmer die Namen mit dem dazugehörigen Qualifizierungsnachweis der ausführenden Personen.

# HAUSORDNUNG für FREMDFIRMEN

für die Standorte 87459 Pfronten und 87484 Nesselwang

## Tätigkeiten vor Ort

Die Tätigkeitsbereiche des Unternehmens sind entsprechend seinem Bedarf vorzubereiten und nach Abschluss der Arbeiten in den Ursprungszustand wiederherzustellen. Während der Arbeiten ist der Tätigkeitsbereich ordnungsgemäß zu sichern.

Zusätzlich benötigte Freiflächen (Lager- und Arbeitsplätze) sind beim AG zu beantragen.

**Ansprechperson des Auftragnehmers ist Herr/Frau** \_\_\_\_\_

## Versorgungsleistungen

Der Auftraggeber stellt Wasser und elektrische Energie zur Verfügung. Arbeiten an der Wasser- und Elektroversorgung dürfen nur mit Genehmigung des AG vorgenommen werden.

## Tätigkeiten mit besonderem Risiko

Schweißarbeiten dürfen nur von zugelassenen Schweißern ausgeführt werden; sie benötigen eine Schweißerlaubnis des AG. Damit verbunden sind Kontrollen nach Abschluss der Arbeiten.

## Umweltauswirkungen

Der Einsatz von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen ist soweit wie möglich zu vermeiden.

Abfälle sind sortenrein zu trennen. Soweit vom AG geeignete Abfallbehälter zur Verfügung stehen, können die Abfälle dort entsorgt werden. Andere Abfälle sind vom AN mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## A) Betreten des Werkes

**Der Auftragnehmer hat u. a. folgende Sicherheitsauflagen zu befolgen:**

- Hygienevorschriften nach aktuellem Stand
- Bekanntgabe eines Bauleiters/Fachbauleiters
- Beim Betreten des Werkes; sich b. Eingangsbüro anzumelden. Es genügt die Anmeldung durch den Bauleiter mit Angabe der Anzahl seiner Mitarbeiter und der Kennzeichen der Kraftfahrzeuge.
- Auf dem ganzen Betriebsgelände sind Sicherheitsschuhe angeordnet. Sollten keine getragen oder zur Verfügung stehen, darf nur mit Führung an den dafür ausgezeichneten Wegen(n) die Hallen betreten werden.
- Bekanntgabe der Baustelle und Angabe des Koordinators. Das Eingangsbüro hat Anweisung, der Fremdfirma den Einlass zu verweigern, wenn die Angaben nicht gemacht werden können.
- Bei der Ausfahrt hat sich der Bauleiter ins Eingangsbüro oder zum Koordinator zu begeben und das Verlassen des Werkes anzumelden bzw. zu quittieren. Mit seiner Abmeldung/Unterschrift bestätigt er, dass die Arbeiten an dem Tag beendet sind und alle seine Mitarbeiter das Werk verlassen haben.
- Alle Besucher, die auch nur zu einem Gespräch das Werk betreten wollen und keine Arbeiten auszuführen haben, haben sich im Eingangsbüro anzumelden. Beim Betreten der Betriebs- und Lagerstätte außerhalb der markierten Bereiche, wie auch um die Abfallcontainerbereiche, sind Sicherheitsschuhe Pflicht.

# HAUSORDNUNG für FREMDFIRMEN

## für die Standorte 87459 Pfronten und 87484 Nesselwang

- Das Werk darf im Normalfall nur über die offiziellen Eingänge betreten und verlassen werden (Ausnahme akute Gefahr).
- Bei Materialanlieferung durch eigene Fahrzeuge des AN oder von Drittfirmen, müssen Angaben der Baustelle gemacht werden. Die Fahrer müssen Angaben über die Ladung - insbesondere bei Gefahrstoffen - machen.
- Es ist nicht gestattet, Sprengmittel ins Werk einzuführen - auch nicht bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt. Sollen Sprengmittel im Werk eingesetzt werden, so sind diese Maßnahmen mindestens 2 Wochen vorher mit der Stabsabteilung Arbeitsschutz/Anlagensicherheit abzusprechen.
- Außerdem ist es nicht gestattet, Gefahrgut (z. B. nach GGVS), das von oder für andere Baustellen bestimmt ist, ins Werk einzuführen. Steht das Gefahrgut im Zusammenhang mit der Anwendung auf dem Werkgelände, so ist dieses unter Vorlage des Sicherheitsdatenblattes und der Begleitpapiere nach der GGVS dem Gefahrgutbeauftragten bekannt zu geben. Es empfiehlt sich die rechtzeitige Anmeldung, weil bei Abwesenheit des Gefahrgutbeauftragten das Eingangsbüro die Einfahrt verweigern kann.
- Es dürfen nur Montage-, Baustellenfahrzeuge und Fahrzeuge zur Materialanlieferung bzw. -abfuhr ins Werk einfahren. Private Pkws zur Personalbeförderung, sind am 1. Parkplatz (Werkseinfahrt links) abzustellen.
- Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Ladung ein- und ausfahrender Fahrzeuge zu kontrollieren und Ein- und Ausfuhrlisten für Material, Geräte und Werkzeuge zu verlangen. Beanstandeten Fahrzeugen wird die Ein-/Ausfuhr verweigert.
- Für eingeführte Wirtschaftsgüter, Material, Geräte und Werkzeuge wird keinerlei Haftung übernommen, auch nicht für Gegenstände der Mitarbeiter.
- In den Hallen, Werkstätten und Gebäuden dürfen keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden; Befahren ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Servicefahrzeuge, die zur Ausführung der Arbeiten vor Ort benötigt werden, können nach Genehmigung durch das Sicherheitswesen eingefahren und abgestellt werden. Auf die zulässige Deckenbelastung sowie die Höhen- und Seitenbegrenzungen ist zu achten. Außerdem sind Einfahrverbote (z. B. bei Explosionsgefahr) zu befolgen. Dazu ist der Koordinator anzusprechen.
- Die Fahrzeuge müssen allen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur von Personen mit gültiger Fahrerlaubnis bewegt werden. Das gilt auch für Gabelstapler.
- Auf dem Werkgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

## B) Baustelle und Sicherung

- Material-, Umkleide- und Baucontainer sowie Bauleitungsbaracken dürfen nur nach Absprache aufgestellt werden und dürfen keine Behinderung des Werkverkehrs darstellen.
- Das Übernachten in vorgenannten Containern sowie in Kraftfahrzeugen auf dem Werkgelände bedarf einer Erlaubnis.
- Vorgenannte Container sowie deren Umgebung sind in einem sauberen Zustand zu halten. Die Container sind mit einem gut sichtbaren Firmenschild und einem entsprechenden Feuerlöscher zu versehen. Die Elektroinstallation muss gemäß VD oder EN ausgeführt sein.
- Absperrungen und Abgrenzungen sind mit dem Koordinator abzusprechen.
- Auf ausreichende Ausleuchtung der Container und Absperrungen/Abgrenzungen ist zu achten.

# HAUSORDNUNG für FREMDFIRMEN

für die Standorte 87459 Pfronten und 87484 Nesselwang

- Sollen Fremdfirmen Arbeiten im Werkbereich ausführen, so sind diese mit dem Koordinator festzulegen und vom Koordinator mind. 2 Tage vorher werkintern anzumelden. Vor Arbeitsbeginn müssen die Mitarbeiter von Ihrem AG eine fachspezifische Arbeitssicherheitseinweisung erhalten haben. Vor Arbeitsbeginn im Hause Kl. Baier erhalten die Mitarbeiter eine Einweisung über den Koordinator.
- Überprüfungen können auch vom Gewerbeaufsichtsamt erfolgen.
- Unsere Mitarbeiter im Empfangsbüro haben Anweisung, nicht angemeldete Firmen abweisen zu können.
- Besteht für Fremdfirmen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen Mitteilungspflicht an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz, so hat die Fremdfirma diese Mitteilung zu machen.
- Außerdem hat die Fremdfirma die vom zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz festgelegte Zeitordnung (z. B. maximale Arbeitszeiten) zu beachten.
- Wir behalten uns das Recht vor, beanstandetes Fremdpersonal zurückzuweisen und den Eintritt in das Werk zu verweigern bzw. zum Verlassen des Werkes, ohne Angabe von Gründen, aufzufordern. Bei Nichtbefolgen wird die Polizei eingeschaltet.
- Das Fremdpersonal darf sich nur dort aufhalten, wo aufgrund des Werk- oder Arbeitsvertrages der Arbeitsplatz ist. Der Besuch der Kantine ist auf eigene Gefahr und unter aktuellen Hygienebestimmungen gestattet.

## Auf dem Werkgelände sind verboten:

- Hereinbringen alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel
- Hereinbringen und Führen von Waffen
- Hereinbringen von Tieren
- Privater Handel, Werbe- und Vertretertätigkeit
- Empfang privater Besuche
- Fotografieren und filmen (Ausnahmen sind durch die Werkleitung genehmigen zu lassen)
- Jede Art parteipolitischer Tätigkeit
- Verbreiten von Druckschriften und Sammlungen
- Glücksspiele

**Nach Schluss der Arbeitszeit hat das Fremdpersonal das Werk ohne unnötige Verzögerung zu verlassen.**

**Das Fremdpersonal muss sich vom Koordinator zeigen lassen:**

- Alarmierung bei **Feuer** und **Unfall 0-112**, NOTRUF 0-110
- Fluchtwege, nächstes Telefon, Feuermelder, Feuerlöscher, Erste Hilfe Schränke (Koffer),
- Sanitäre Bereiche
- Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden; ebenfalls Zufahrten für die Feuerwehr
- Leitern und Baugerüste sind ordnungsgemäß aufzustellen und zu sichern.

# HAUSORDNUNG für FREMDFIRMEN

für die Standorte 87459 Pfronten und 87484 Nesselwang

## C) Brandschutz und Arbeitssicherheit

- Rauchverbote sind zu beachten, ebenfalls das Verbot von feuergefährlichen Arbeiten in explosions- und feuergefährdeten Bereichen.
- Vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flex Arbeiten ist eine schriftliche "Schweißgenehmigung" im Sicherheitsbüro bzw. beim Koordinator einzuholen. Auflagen sind zu befolgen. Brandwachen und Vor- und Nachschau der Arbeitsstelle und deren Umgebung sind zu organisieren. Der Auftragnehmer hat eigene Feuerlöscher bereitzuhalten.
- Die Freigabe ist zeitlich begrenzt und für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gesondert auszustellen.
- Vom Sicherheitswesen können automatische Brandmeldeanlagen vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flex Arbeiten abgeschaltet werden. Hat der AN derartige Arbeiten vorher beim Sicherheitswesen nicht angemeldet und es kommt zu einer Alarmierung der Feuerwehr, so trägt der AN die Kosten.
- Vom AN ist ein Teil seiner Beschäftigten im Umgang mit den Feuerlöschgeräten einzuweisen, ebenfalls in genügender Anzahl zur Leistung der Ersten Hilfe. Auf dem Werkgelände dürfen keine Feuerlöschübungen abgehalten werden; Ausnahmen sind vorher beim Brandschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten zu beantragen.
- Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache mit dem Brandschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten und unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot. Grundsätzlich dürfen für großflächige Dacharbeiten keine befeuerten Bitumenkessel auf der Dachoberfläche Aufstellung finden. Diese Geräte müssen auf dem ebenen Boden aufgestellt und die zu verarbeitende Heißbitumenmasse mittels Druckleitung auf das Dach befördert werden.
- Nur kleinere Reparaturarbeiten, d. h. Arbeiten, die sich bis auf ca. 3 qm Dachfläche erstrecken, dürfen mittels eines örtlich stationierten befeuerten Bitumenkessels mit 50 l Inhalt durchgeführt werden. Diese Arbeiten dürfen nur dann erfolgen, wenn der o. g. Kessel völlig brandsicher zur Dachhaut abgeschirmt ist. Propangasflaschen dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch - unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Hausordnung - auf Dachflächen verbracht werden. Die notwendigen Propangasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/Schichtende wieder entfernt und an einem sicheren Platz nach Vorgabe des Brandschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten deponiert werden. Dacheindeckungen mittels Kunststoffbahnen im Klebverfahren oder Lösungsmittelhaltiger Streich- oder Spritzmassen, wobei sich die besondere Gefährdung durch Verdunstung von Lösungsmitteln und deren Entzündung erklärt, sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
- Auf dem Werkgelände ist für das Arbeiten jeglicher Art das Tragen von Schutzschuhen als Mindestausrüstung vorgeschrieben. Alle anderen persönlichen Schutzartikel richten sich nach der Art der Baustelle oder Tätigkeit und sind vom AN nach den für ihn zuständigen Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden.
- Werkzeuge und Geräte müssen sich in einem mangelfreien Zustand befinden.
- Es sei besonders bei Erdarbeiten auf mögliche unterirdische Versorgungsleitungen für Erdgas, Wasser, Strom usw. hingewiesen, die u. U. nicht erkennbar sind und bei deren Beschädigung Gefahren und unübersehbare Schäden entstehen können.
- Wir weisen darauf hin, dass der Unternehmer die für ihn gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen hat und er seine Mitarbeiter entsprechend einweist und überwacht.

# HAUSORDNUNG für FREMDFIRMEN

für die Standorte 87459 Pfronten und 87484 Nesselwang

## D) Umweltschutz

Bei allen Tätigkeiten auf dem Werkgelände sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung, Gefahrgut und Lärmschutz zu beachten.

Die in dieser Hausordnung genannten Verhaltensregeln bilden lediglich Schwerpunkte für ein umweltgerechtes Handeln. Der Unternehmer ist darüber hinaus zusätzlich verpflichtet, seine Mitarbeiter sowohl generell, als auch arbeitspezifisch über mögliche Gefahren für die Umwelt bei den durchzuführenden Tätigkeiten zu unterweisen und diesbezüglich zu beaufsichtigen. Dazu hat er einen Verantwortlichen und bei dessen Abwesenheit einen Stellvertreter zu benennen.

Bezüglich des Gewässerschutzes sei ausdrücklich erwähnt, dass auf dem Werkgelände zwei voneinander unabhängige Abwasser-Kanalsysteme existieren:

### 1) Kanal für Niederschlagswasser

Alle Straßen- und Dacheinläufe führen zur ausschließlichen Ableitung von Regenwasser in dieses Kanalsystem, das direkt in den Vorfluter führt. Eine Verunreinigung führt unmittelbar zu Umweltschäden und deshalb dürfen keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe in das Kanalisationsnetz gelangen.

Dieses Kanalisationsnetz liegt teilweise im Boden des Erdgeschosses und unterhalb der Kellersohle in den Gebäuden. Hier dürfen vorhandene Schachtabdeckungen, die zu Kontrollzwecken vorhanden sind, nicht geöffnet und o. g. Stoffe nicht dort eingeleitet werden.

### 2) Kanal für Industrie- und Sozialabwasser

Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht in das Erdreich sickern.

So dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe (z. B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden; für Brennstoffe (z. B. Dieselkraftstoff) sind zugelassene ortsveränderliche Tankstellen zu verwenden. Werden Wasser gefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Werkgelände gebracht, sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung Wasser gefährdender Stoffe des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, wie z. B. die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen Wasser gefährdender Stoffe (VAwS), anzuwenden.

Auf dem Werkgelände dürfen keine mit öligen oder mit Laugen verschmutzte Behälter, Wannen usw. abgespritzt bzw. gewaschen werden.

Bauschutt und sonstige Abfälle hat der Unternehmer regelmäßig nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts-/ Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nur mit der Genehmigung des Koordinators zu benutzen.

Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten - auch Baustellen - sind Voraussetzung für ein gutes und unfallfreies Arbeiten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.

Auf dem Werkgelände darf kein Abfall gelagert oder abgekippt werden. Regelungen sind mit dem Koordinator zu treffen.

# HAUSORDNUNG für FREMDFIRMEN

für die Standorte 87459 Pfronten und 87484 Nesselwang

**In allen Fragen sind vorab der Koordinator, der Umweltschutzbeauftragte und der Arbeitssicherheitsbeauftragte anzusprechen.**

**Diese Hausordnung ist vor dem Betreten des Betriebsgeländes zu unterzeichnen und am Empfangsbereich zu übergeben. Diese Hausordnung ist Bestandteil der Auftragsannahme.**

**Es wird versichert, dass die von uns überlassene Arbeitskraft befugt ist, die Tätigkeit laut Auftrag auszuüben.**

Hausordnung erhalten und zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Firma / Stempel

Name in Blockbuchstaben / Unterschrift Verantwortliche

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_